

Berater Magazin

Digitalbesteuerung
Quick Fixes
Finanztransaktionssteuer

TAX

Steuerrecht

Grundmodul | PLUS | PREMIUM | PREMIUM International



Steuerrecht Grundmodul

U. a. mit Blümich, EStG, KStG, GewStG, Nebengesetze; Bunjes, UStG; Klein, AO.
Dazu umfangreiche Rechtsprechung, Gesetzestexte, Verwaltung und Formulare.

Infos: beck-shop.de/837704

► schon ab € 65,-/Monat
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

Steuerrecht PLUS

Zusätzlich zum Grundmodul: Gosch, KStG; Sölch/Ringleb, UStG; Troll/Gebel/Jülicher/
Gottschalk, ErbStG; Koenig, AO.

Infos: beck-shop.de/29363

► schon ab € 78,-/Monat
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

Steuerrecht PREMIUM

Die Erweiterung für Spezialisten: Mit dem BeckOK UStG, Hrsg. Weymüller; Meincke, ErbStG.

Infos: beck-shop.de/29364

► schon ab € 136,-/Monat
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

Steuerrecht PREMIUM International

Neben den Inhalten aus Steuerrecht Grundmodul, PLUS und PREMIUM: Wassermeyer, DBA;
Kraft, AStG, Zeitschrift IStR.

Infos: beck-shop.de/841204

► schon ab € 177,-/Monat
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

JETZT
4 Wochen
kostenlos
testen
beck-online.de



© Schmidt-Dominé

Unternehmensbesteuerung im Umbruch

Die internationale Unternehmensbesteuerung befindet sich im Gefolge der BEPS-Abschlussberichte sowie der ATAD und der DAC6-Richtlinie über die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen in einem Umbruch: Von aktueller Relevanz sind insbesondere die angekündigten Regeln zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft, die Überarbeitung der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung im Zuge der ATAD-Umsetzung und des GloBE-Ansatzes, die noch nicht beendete Diskussion um die Einführung einer Finanztransaktionssteuer und die immer stärker werdende Bedeutung von Tax Compliance in den Unternehmen.

Die im Programme of Work der OECD vom 31.05.2019, Pillar I, skizzierten Regelungen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft verschieben über neue Nexus- und Gewinnzuordnungsregeln tendenziell Besteuerungssubstrat vom Ansässigkeits- in den Quellenstaat. Deutschland mit seinen Exportüberschüssen wird hierdurch im Ergebnis Steuereinbußen hinnehmen müssen. Zudem ergeben sich aus den neuen Gewinnzuordnungsregeln, die noch nicht vollständig konkretisiert sind, entgegen der erklärten Absicht der OECD erhebliche Doppelbesteuerungsrisiken für die Unternehmen: Zum einen wird in den ersten Jahren wenig Rechtssicherheit in der Anwendung der veränderten Regeln bestehen. Zum anderen droht

im Regelfall des Vorhandenseins mehrerer Quellenstaaten eine Doppelbesteuerung durch die unabgestimmte Anwendung etwaig vom Fremdvergleich abweichender vereinfachender Gewinnzuordnungsregeln. Deutschland sollte sich daher im Interesse der eigenen Unternehmen für klare und eindeutige Regelungen einsetzen.

Handlungsbedarf besteht auch bei der Hinzurechnungsbesteuerung. Obwohl die ATAD alle EU-Mitgliedstaaten zur Einführung eines derartigen Regimes verpflichtet, zeigt die aktuelle Umsetzung in den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede. Mehrere Staaten tendieren zu einer laxen Umsetzung auf der Basis eines eng verstandenen Principal-Purpose-Tests. Vor diesem Hintergrund sollte die Überarbeitung der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung nicht zu einer weiteren Verschärfung, sondern zu einer Modernisierung bei den Themen Inländerbeherrschung, Niedrigbesteuerungsgrenze, Aktiv-/Passivkatalog, systemwidrige gewerbsteuerliche Wirkungen und Vermeidung von Mehrfachzugriffen bei mehrstufigen Konzernstrukturen genutzt werden.

StB Prof. Dr. Guido Förster

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

IMPRESSUM

Berater-Magazin »Tax«

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH
Fachmedien Recht und Wirtschaft
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
Fon: 069/7595-2711 Fax: 069/7595-2710
www.dfv.de, www.ruw-online.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Angela Wisken
(Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,
Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

AUFSICHTSRAT: Klaus Kottmeier,
Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN
RECHT UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke

REGISTERGERICHT: Amtsgericht
Frankfurt am Main, HRB 8501

GESAMTLEITUNG: Marion Gertzen (V.i.S.d.P.)
E-Mail: marion.gertzen@dfv.de
Fon: 069/7595-2711

REDAKTION:
dfv Corporate Media

ANZEIGEN: Lena Moneck
E-Mail: lena.moneck@dfv.de
Fon: 069/7595-2713

GESTALTUNG:
dfv Corporate Media
Rainer Stenzel

DRUCK:
Medienhaus Plump GmbH
Rolandsecker Weg 33
53619 Rheinbreitbach

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH,
Frankfurt am Main

Berater-Magazin, ISSN 2510-2095

Aktuelle Entwicklungen in der internationalen Steuerpolitik

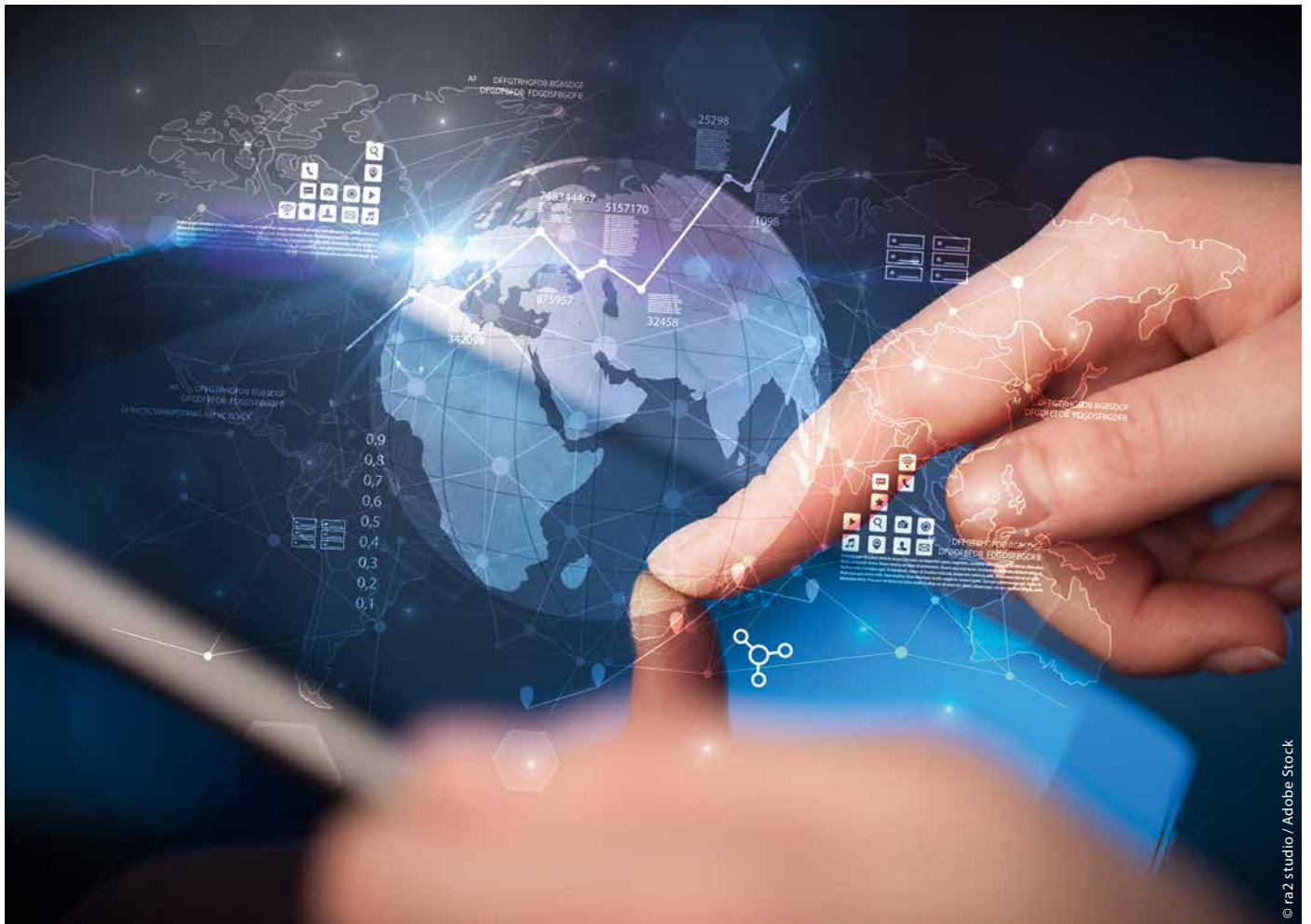
Wohin geht die Reise bei der Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft und der Mindestbesteuerung?

Derzeit wird kaum eine Thematik in der internationalen Steuerpolitik so intensiv diskutiert wie die Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft und die Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung. Der nachfolgende Beitrag skizziert die wesentlichen Aspekte dieser Diskussion und gibt einen Ausblick auf die weiteren Entwicklungen. Worum geht es?

WORUM GEHT ES?

Das Thema, ob die Digitalisierung eine Änderung der internationalen Besteuerungsprinzipien erforderlich macht, beschäftigt die Steuerpolitik bereits seit einigen Jahren. Schon im BEPS-Projekt wurde eine Reform der körperschaftsteuerlichen Gewinnzuordnungsregelungen (konkret des Betriebsstättenprinzips und der Verrechnungspreisgrundsätze) intensiv erörtert. Zunächst konnte keine globale Einigung erzielt werden – was sicherlich nicht nur an den

großen konzeptionellen Herausforderungen, sondern auch an den potenziell hohen Auswirkungen einer Neuverteilung von Besteuerungsrechten lag: Denn wenn ein Staat zusätzliche Besteuerungsrechte erhält, muss ein anderer Staat entsprechende Besteuerungsrechte abgeben, soll keine Doppelbesteuerung entstehen. Das Ausbleiben einer internationalen Einigung führte in der Folgezeit zu einer wachsenden Zahl nationaler Maßnahmen: Indien führte schon bald eine Sondersteuer auf digitale Werbeleistungen namens „Equalisation Levy“ ein, und andere Staaten folgten diesem Beispiel. Der prominenteste Vorschlag dürfte der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission für eine „Digital Services Tax“ gewesen sein, der aber die erforderliche einstimmige Unterstützung aller EU-Mitgliedstaaten nicht gefunden hat. Zuletzt hat Frankreich eine – an diesem Vorschlag eng orientierte – nationale Digitalsteuer eingeführt.





**JETZT
ANMELDEN**

**DIENSTAG
19.11.2019**

**EURO Finance Week
Frankfurt**

Tax & Finance

- Kooperative Außenprüfung - Perspektiven, steuerstrafrechtliche Risiken und die Bedeutung eines Tax Compliance Management Systems
- Steuerrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Aufarbeitung der Steuergestaltungen - Cum-Ex, Panama, Goldfinger, Phantomaktien
- Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen – neue steuerliche Compliance-Anforderungen bei Finanzinstrumenten
- Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken - die Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) und ihre Umsetzung ins nationale Recht
- Finanztransaktionssteuer – deutscher Alleingang
- Das neue InvStG – Was bleibt zu tun?

**Betriebs
Berater**



Noerr



<https://veranstaltungen.ruw.de/taf>



One Firm Worldwide

Solche unilateralen Maßnahmen stellen per se nur „Second Best“-Lösungen dar. Denn mit ihnen steigt das Risiko von unerwünschten wirtschaftlichen Doppelbesteuerungen und einer Zersplitterung der internationalen Steuerlandschaft insgesamt.

DIE AKTUELLEN ARBEITEN VON OECD UND G20

Um die verschiedenen Diskussionsstränge wieder zusammenzuführen und ein höheres Maß an internationaler Abstimmung zu erreichen, hat die G20 die OECD beauftragt, bis zum Jahr 2020 konkrete Vorschläge zur Lösung der steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung vorzulegen. Konkret geht es um die Frage, inwieweit die steuerlichen Regelungen geändert werden sollten, um den „Marktstaaten“ künftig zusätzliche Besteuerungsrechte zu gewähren. Einzelne Staaten haben hierfür schon Vorschläge eingebracht, und die OECD arbeitet derzeit daran, ein einheitliches Konzept, das für alle Staaten zustimmungsfähig ist, zu entwickeln. Dabei wird die Abschätzung der ökonomischen Auswirkungen – die die OECD ebenfalls zurzeit erarbeitet – eine große Rolle spielen, denn die Staaten werden ihre Zustimmung zu Reformvorschlägen auch davon abhängig machen, ob sie die fiskalischen Folgen einer Neujustierung der internationalen Besteuerungsrechte als fair beziehungsweise verkraftbar ansehen. Gegenwärtig sind aber noch viele Fragen in der Diskussion.

Zudem hat Deutschland, gemeinsam mit Frankreich, die Einführung einer effektiven globalen Mindestbesteuerung vorgeschlagen. Technisch soll dies durch verschiedene Instrumente geschehen: Eine „Income Inclusion“-Regelung soll – mit gewissen Parallelen zur Hinzuverdienstbesteuerung – die Einbeziehung der Einkünfte einer ausländischen Tochtergesellschaft anordnen. Alleiniges auslösendes Moment wäre das Unterschreiten eines global vereinbarten steuerlichen Mindestniveaus; andere Kriterien wie das Verletzen von Substanzanforderungen oder das Erfüllen von Missbrauchstatbeständen wären nicht vorgesehen. Flankiert wäre diese Regelung von einer „Switch-over“-Regelung, die ähnlich gelagerte Betriebsstättenfälle adressieren und abkommensrechtlich zu einem Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode führen würde. Weiter vorgesehen ist eine „Undertaxed Payments“-Regelung, die von dem jeweils anderen Staat angewendet werden könnte und die zu einer Versagung der Abzugsfähigkeit von Betriebsaufwendungen führen würde, soweit der Empfänger seinerseits nicht einer effektiven Mindestbesteuerung unterliegt. Auch diese Regelung wäre flankiert durch eine „Subject-to-Tax“-Regelung, die in derartigen Konstellationen die Erhebung einer Quellensteuer ermöglichen würde.

OECD und G20 haben zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einigung über die Ausgestaltung dieser verschiedenen Reformoptionen erzielt. Es besteht aber schon jetzt Einigkeit, dass die beiden Elemente im Sinne einer „Zwei-Säulen-Strategie“ gemeinsam verfolgt werden und dass die Neuordnung von Besteuerungsrechten mit der Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung einhergehen soll.

WAS IST DAS DEUTSCHE INTERESSE?

Berücksichtigt man, dass die deutsche Wirtschaft stark exportorientiert ist, birgt eine zwischenstaatliche Neuaufteilung von Be-

steuerungsrechten fiskalische Risiken. Deutschland ist gleichwohl gut beraten, sich in die derzeitige Diskussion konstruktiv einzubringen. Denn die letzten Jahre haben gezeigt, dass es ohne internationale Verständigung nur in immer mehr Staaten zu digitalen Sondersteuern kommen dürfte, die die steuerliche Rechtssicherheit auch deutscher Unternehmen im Ausland – die ihre Geschäftsmodelle ebenfalls zunehmend digitalisieren – erheblich beeinträchtigen würde. Es kommt hinzu, dass schon heute bestimmte Marktstaaten bereits bei Anwendung der bestehenden Steuerstandards zusätzliche Besteuerungsrechte für sich reklamieren und dabei sehr weitgehende (vom internationalen Verständnis teilweise nicht gedeckte) Vorstellungen artikulieren. Die Diskussion über die internationale Zuordnung von Besteuerungsrechten findet also bereits jetzt statt; es ist aus Sicht Deutschlands allemal besser, wenn diese Diskussionen in einen regelbasierten, international konsentierten Ansatz münden, als wenn es zu einer zunehmend divergierenden Interpretation der bestehenden Standards durch die beteiligten Staaten kommt.

WIE GEHT ES WEITER?

Bis Anfang des Jahres 2020 will die OECD eine Einigung über Grundzüge der Reformvorschläge erreichen; die endgültigen Vorschläge sollen dann bis zum Ende des Jahres 2020 gebilligt werden. Diese Zeit ist sehr knapp bemessen. Dementsprechend laufen die Arbeiten bei der OECD derzeit unter Hochdruck. Im Übrigen tritt auch die EU als Akteur auf. Nachdem der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission für die Einführung einer „Digital Services Tax“ bislang nicht die erforderliche einstimmige Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten gefunden hat, finden die konzeptionellen Überlegungen zwar momentan primär auf OECD-Ebene statt. Es ist aber damit zu rechnen, dass die EU anschließend auch über die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen in Europa diskutieren wird – so wie dies bei den OECD-Empfehlungen zur Verbesserung des steuerlichen Informationsaustauschs und zur Bekämpfung von BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) ebenfalls erfolgt ist. Es lohnt sich daher, die weiteren Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen.

Der Beitrag ist nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.



Autor

Dr Daniel Fehling,
LL.M. (King's College
London)

Seit 2009 in der
Steuerabteilung des
Bundesministeriums
der Finanzen tätig
und dort für Inter-
nationale Steuer-
politik zuständig

Ein Denkanstoß
mit Praxisbezug:
LESENSWERT!

„Führen kann nur, wer
moralisch gefestigt ist,
seine Werte lebt und seinen
Verstand kreativ benutzt.“
(Hans-Lothar Domröse)



„Stefan Knoll ist
eine beeindruckende
Unternehmerpersönlichkeit.“
(Dr. Roland Koch)

Stefan M. Knoll
**Denken und Führen in Zeiten
der Digitalisierung**

Mit Vorworten von
Ministerpräsident a. D. Dr. Roland Koch
und General a. D. Hans-Lothar Domröse

184 Seiten | PB mit Fadenheftung |
135 x 210 mm | 29,80 EUR
ISBN 978-3-8005-1714-5



Dr. Stefan M. Knoll ist Jurist, Offizier und
Unternehmer mit über dreißigjähriger
Führungserfahrung. Er ist Gründer und CEO
der DFV Deutsche Familienversicherung
AG, die er 2018 nach erfolgreicher digitaler
Transformation und Positionierung als
erstes funktionierendes InsurTech in
Europa an die Börse brachte.

Entwurf des Jahressteuergesetzes 2019

Überblick und Anmerkungen für die Praxis zu den „schnellen Lösungen“ („Quick Fixes“) zur Umsatzsteuer betreffend die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen, die Lieferungen über Konsignationslager sowie die Behandlung von Reihengeschäften.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2019 (JStG-E 2019/ „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“) enthält eine Reihe von Regelungen zu den sogenannten „schnellen Lösungen“ (beziehungsweise „Quick Fixes“ in der englischen Sprachversion). Diese Sofortmaßnahmen beruhen auf den EU-weit eingeführten Änderungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften mit Wirkung zum 1.1. 2020 und sollen für Vereinheitlichungen im Bereich grenzüberschreitender Warenlieferungen zwischen Unternehmern innerhalb der EU sorgen. Die neuen Regelungen betreffen (1.) die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen, (2.) innergemeinschaftliche Umsätze unter Einbindung sogenannter Konsignationslager und (3.) die Behandlung von Reihengeschäften. Ein genauer Blick auf die neuen Regelungen zeigt, dass

diese teilweise über die EU-Vorgaben hinausgehen. Zudem beinhalten sie noch einige Rechtsunklarheiten und werfen damit Fragen für die praktische Umsetzung auf. Für Unternehmen mit grenzüberschreitendem Warenverkehr ergibt sich bereits jetzt Handlungsbedarf, um notwendige Systemumstellungen rechtzeitig umsetzen zu können.

1. NEUE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STEUERBEFREIUNG INNERGEMEINSCHAFTLICHER LIEFERUNGEN

Sachverhalt

Die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferungen setzt zukünftig voraus, dass der Leistungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat für umsatzsteuerrechtliche Zwecke registriert ist als in dem Mitgliedstaat, in dem die Versendung oder Beförderung der Gegen-



stände beginnt, und dem Lieferer seine entsprechende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IDNr.,) mitgeteilt hat (§ 4 Nr. 1b UStG-E). Die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung soll ferner voraussetzen, dass der Lieferer eine korrekte Zusammenfassende Meldung (ZM) mit allen erforderlichen Informationen zur Lieferung abgibt. Fehler in Bezug auf die Abgabe der ZM sollen nur dann unbeachtlich sein, wenn der Lieferant sein Versäumnis „zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde ordnungsgemäß begründen“ kann. Diese (fast schon drollige) Formulierung wird man nicht so verstehen dürfen, dass der Steuerpflichtige mit seinen Begründungsversuchen den nicht justiziablen Launen des jeweiligen Sachbearbeiters ausgesetzt werden soll.

Einschätzung

Angesichts dieser Verschärfungen ist für die Zukunft zu empfehlen, vor Ausführung jeder innergemeinschaftlichen Lieferung die Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers zu überprüfen und der Abgabe der ZM besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Regelungen werfen im Übrigen leider eine Vielzahl von rechtlichen und praktischen Zweifelsfragen auf. So ist unseres Erachtens etwa nicht klar, ob die Steuerbefreiung auch bei einer verspäteten oder bei Vertragsabschluss noch gültigen, bei Lieferung aber ungültigen USt-IDNr. greift oder nicht. Es kann unseres Erachtens auch nicht ernsthaft angenommen werden, dass kleinere Fehler in der ZM oder eine leicht verspätete Abgabe der ZM die Steuerbefreiung der Lieferung ernsthaft infrage stellen. Mögliche Rechtfertigungen des Lieferers „zur Zufriedenheit des Finanzamts“

sind insofern kein hilfreicher, hinreichend objektiver Maßstab für eine rechtssichere Abwicklung solcher Vorgänge. Nach unserer Rechtsauffassung sorgt die Neuregelung im Gegenteil sogar dafür, dass dem Lieferer zukünftig ein Wahlrecht zum freiwilligen Verzicht auf die Steuerbefreiung zustehen sollte, und zwar bei vollem Vorsteuerabzugsrecht des Empfängers.

2. VEREINHEITLICHTE REGELUNGEN FÜR LIEFERUNGEN ÜBER KONSIGNATIONSLÄGER (§ 6B USTG-E)

Sachverhalt

Der Begriff des Konsignationslagers ist umsatzsteuergesetzlich bisher nicht definiert. Die Behandlung grenzüberschreitender Warenlieferungen in Konsignationslager richtet sich somit nach den allgemeinen Grundsätzen, vor allem nach der Bestimmung des Leistungsorts für bewegte und unbewegte Lieferungen. Vereinfacht ausgedrückt, ist eine Lieferung in ein Konsignationslager (nach der bisherigen deutschen Rechtsprechung) bewegt und kann deshalb als sofortige innergemeinschaftliche Lieferung erklärt werden, wenn der Abnehmer und der Kauf bei der Auslieferung bereits feststehen. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, muss sich der Lieferer stattdessen für ein Verbringen eigener Waren im Bestimmungsmittgliedstaat registrieren lassen und bei Entnahme der Waren aus dem Konsignationslager eine lokale Lieferung erklären. Nach der EU-einheitlichen neuen Regelung soll nunmehr bei der Entnahme durch den Kunden eine innergemeinschaftliche Lieferung erklärt (und dadurch die Registrierung des Lieferers im

Bestimmungsmitgliedstaat verhindert) werden. Diese Vereinfachung wird allerdings an zahlreiche Voraussetzungen und Aufzeichnungspflichten des Lieferers und des Warenempfängers geknüpft.

Einschätzung

Die Neureglung über Konsignationslager ist angesichts der detaillierten Aufzeichnungspflichten und diverser Ausnahmetatbestände vergleichsweise kompliziert. Nach unserer Rechtsauffassung sollte es den Parteien als Alternative freistehen, auf die „Vereinfachungsregelung“ zu verzichten, indem die tatbestandlichen Voraussetzungen der Regelung nicht erfüllt werden.



3. BEHANDLUNG INNERGEMEINSCHAFTLICHER REIHENGESCHÄFTE (§ 3 ABS. 6A USTG-E)

Sachverhalt

Das umsatzsteuerliche Reihengeschäft wird definiert als eine vom ersten Unternehmer zum letzten Abnehmer unmittelbare Beförderung oder Versendung eines Gegenstands, über den mehrere Unternehmer Umsatzgeschäfte abschließen, wobei die Transportverantwortlichkeit ausschließlich bei einem Unternehmer liegt.

Wird die Ware hierbei in einen anderen Staat transportiert, ist eine dieser Lieferungen eine umsatzsteuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung, während die anderen Lieferungen im Abgangs- oder im Bestimmungsland als lokale Lieferungen zu besteuern sind. Die Regelungen zur Bestimmung der bewegten, steuerfreien Lieferung sollen nun europaweit einheitlich werden. Zur Zuordnung der warenbewegten Lieferung soll wie folgt unterschieden werden:

- Bei Beförderung oder Versendung durch den ersten Unternehmer in der Reihe ist die Warenbewegung der Lieferung des ersten Unternehmers zuzuordnen.
- Bei Beförderung oder Versendung durch den letzten Abnehmer in der Reihe ist die Warenbewegung der Lieferung an den letzten Abnehmer zuzuordnen.
- Bei Beförderung oder Versendung durch einen mittleren Unternehmer (Zwischenhändler) gilt grundsätzlich die gesetzliche Vermutung, dass die Warenbewegung der Lieferung an ihn zuzuordnen sei. Weist der mittlere Unternehmer jedoch nach, dass er den Gegenstand nicht in seiner Eigenschaft als Abnehmer, sondern als Lieferer befördert oder versendet, so ist die Warenbewegung seiner Lieferung zuzuordnen. Dieser Nachweis ist wie folgt zu führen:

- im Falle von innergemeinschaftlichen Lieferungen durch Mitteilung seiner ihm vom Abgangsstaat der Ware erteilten USt-IDNr. gegenüber dem Lieferer;
- im Falle von Ausfuhrlieferungen durch Mitteilung seiner ihm vom Abgangsstaat der Ware erteilten USt-IDNr. oder Steuer Nummer gegenüber dem Lieferer;
- in Einfuhrfällen in das Gemeinschaftsgebiet durch die Anmeldung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (das heißt die Warenbewegung ist der durch den mittleren Unternehmer ausgeführten Lieferung zuzuordnen, wenn der Gegenstand der Lieferung in seinem Namen oder im Rahmen der indirekten Stellvertretung für seine Rechnung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr angemeldet wird).

Einschätzung

Die Bedeutung der Transportveranlassung erhält mit der Neuregelung der Reihengeschäfte Gesetzescharakter. Die Änderungen wirken sich insbesondere auf Fälle aus, in denen der mittlere Unternehmer im Reihengeschäft für den Transport verantwortlich ist. Die deutschen Regelungen gehen hierbei über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus, indem sie sich nicht auf innergemeinschaftliche Lieferungen beschränken, sondern zusätzlich Fälle von Ausfuhrlieferungen und Einfuhren aufgreifen. Unklar ist hierbei unseres Erachtens, inwieweit die Regelung der Zuordnung der Warenbewegung bei Transportverantwortlichkeit des mittleren Unternehmers in Einfuhrfällen mit § 3 Abs. 8 UStG vereinbar ist, welcher den Steuerort ins Inland verlagert, wenn der Lieferer oder sein Beauftragter „Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer“ wird. Auf dieses Kriterium stellen die Neuregelungen nämlich nicht ab.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch das Abstellen auf die Transportveranlassung in der Praxis weiterhin das Risiko für den (ersten) Lieferanten besteht, nicht erkennen zu können, ob tatsächlich sein Abnehmer transportiert oder nicht ein Abholfall durch den letzten Unternehmer vorliegt.



Autoren

RA Jochen Meyer-Burow, LL.M. (London)
ist Partner im Bereich Umsatzsteuer bei Baker & McKenzie

RA Ariane Schaaf
ist Counsel im Bereich Umsatzsteuer bei Baker & McKenzie



**JETZT
ANMELDEN**

**DIENSTAG
12.11.2019
Frankfurt a. M.**

BB-FACHKONFERENZ KRISENMANAGEMENT IM UNTERNEHMEN

- Auslöser und Anlässe einer Krise
- Ablauf und Management im Überblick
- Die ersten 72 Stunden - Dawn-Raids, Überblick und Maßnahmen
- Internal Investigation - Scoping, Ablauf und Handlungsempfehlungen
- Management der Krise – Workstream:
Strafrecht//OWiG // Steuerrecht // Gesellschaftsrecht // Aufsichtsrecht // Arbeitsrecht
- Kommunikationsstrategien
- Krisenprävention/Reputationsmanagement

**Betriebs
Berater**



9.00-18.00 Uhr
Bescheinigung von 7 Stunden für Ihre
berufliche Weiterbildung nach § 15 FAO

<https://veranstaltungen.ruw.de/kiu>

Einführung einer Finanztransaktionssteuer nach französischem Vorbild?

Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer ist ein Dauerbrenner der europäischen Steuerpolitik und seit jeher umstritten. Sie wirft zahlreiche ungelöste rechtliche Fragen auf und ist in Zeiten niedriger Euro-Zinsen wirtschaftlich fragwürdiger denn je.



Seit der Finanzkrise 2007/2008 wird die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTS) auf europäischer Ebene diskutiert. Die Finanzwirtschaft sollte auf diese Weise an den Kosten der Finanzkrise beteiligt werden, die vor allem durch Hypothekendarlehen in den USA und bestimmte strukturierte Fremdkapitalprodukte (sogenannte Asset Backed Securities) verursacht worden war. Bereits im Jahr 2011 hatte die EU-Kommission eine harmonisierte FTS für alle EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagen, die ein breites Spektrum an Finanzinstrumenten betraf. Ob es sich um Aktien, Schuldverschreibungen oder Derivate handelte und ob diese an einer Börse gehandelt wurden, spielte keine Rolle. Mit der europäischen FTS sollte zugleich ein Beitrag zur Verhinderung zukünftiger Finanzkrisen geleistet werden. Demselben Zweck dient allerdings auch die im Jahr 2011 in Deutschland eingeführte Bankenabgabe, die im Jahr 2016 durch die CRR zur europäischen Bankenabgabe ausgebaut worden war. Da der Kommissionsvorschlag zur Einführung einer FTS jedoch keine Mehrheit auf EU-Ebene fand, wird seit dem Jahr 2013 über die Einführung einer FTS im Rahmen einer sogenannten verstärkten Zusammenarbeit nach Art. 326 AEUV zwischen den Ländern verhandelt, die eine solche Steuer befürworten. Zu diesen Ländern gehören aktuell: Belgien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien.

AKTUELLE POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Nachdem die Verhandlungen im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit über Jahre hinweg erfolglos blieben, beschlossen Deutschland und Frankreich am 19. Juni 2018, den festgefahrenen Verhandlungen neue Impulse zu verleihen. Als Vorbild dient die in Frankreich bereits bestehende FTS, die hauptsächlich auf die Besteuerung von Aktientransaktionen französischer Emittenten abzielt. Im Januar 2019 haben Deutschland und Frankreich ihre Pläne konkretisiert und ein gemeinsames Positionspapier vorgelegt:

- Besteuert werden soll der Erwerb von Aktien börsennotierter Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind und deren Marktkapitalisierung im Vorjahr 1 Milliarde Euro überstiegen hat. Börsengänge, sogenannte Market Making und Intraday-Handel sollen dagegen nicht steuerpflichtig sein.
- Der Steuersatz soll mindestens 0,2 Prozent betragen.
- Die Einnahmen sollen in den EU-Haushalt oder den noch zu erstellenden Haushalt des Euro-Währungsgebiets fließen. Die national erhobenen Einnahmen sollen also nach einem noch festzulegenden Verteilungsmechanismus zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verteilt werden.

Am 11. März 2019 trafen sich die Finanzminister der an einer verstärkten Zusammenarbeit interessierten Staaten am Rande des



**JETZT
ANMELDEN**

**DONNERSTAG
28.11.2019
Frankfurt a. M.**

VERRECHNUNGSPREISE IN DER PRAXIS

- Überblick über aktuelle Entwicklungen
- Konzerninterne Finanzierungen
- Verrechnungspreisdokumentation und Country-by-country Reporting
- Praktische Erfahrungen bei der Digitalisierung der Verrechnungspreisfunktion
- Digitale Geschäftsmodelle in der Verrechnungspreiswelt
- Profit Split: Best Practice bei der praktischen Umsetzung
- Die schöne neue Welt der Umlageverträge
- Funktionsverlagerung: Anwendung in der Praxis

**Betriebs
Berater**

**EBNER
STOLZ**

**pwc**

wts

BDO

<http://veranstaltungen.ruw.de/vpp>

ECOFIN-Treffens. Unter den Ministern bestand Einigkeit darüber, dass die FTS weiterhin dem deutsch-französischen Vorschlag folgend verhandelt werden soll. Es bestand ferner Einigkeit darüber, dass die erzielten Einnahmen im Wege eines Ausgleichsmechanismus auf die Staaten verteilt werden sollen, die die Steuer einführen wollen. Die Diskussion darüber, wie dies konkret aussehen soll, ist aber noch nicht abgeschlossen.

Festzuhalten bleibt somit, dass der aktuelle deutsch-französische Vorschlag nur noch eine Kapitalverkehrssteuer auf den Aktienhandel darstellt. Der Aktienmarkt hat die Finanzkrise der Jahre 2007/2008 zwar nicht zu verantworten, mit der Beschränkung auf börsengehandelte Aktien werden jedoch einige rechtliche und praktische Probleme gelöst, die die Erfassung von Schuldtiteln und Derivaten bewirkt hätte. Aber auch der vorliegende Vorschlag lässt völker-, europa- und verfassungsrechtliche Fragen offen.

VÖLKERRECHTLICHE FRAGEN

Völkerrechtlich ist vor allem das Prinzip der Territorialität beziehungsweise das Verbot extraterritorialer Maßnahmen betroffen. Die FTS knüpft an den Erwerb von Aktien börsennotierter Unternehmen an, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Sie fiele also bereits dann an, wenn etwa ein Japaner deutsche Aktien von einem US-Bürger erwerben würde. Hier stellen sich zwei Fragen. Erstens: Weist die Anknüpfung an Aktien deutscher beziehungsweise bestimmter EU-Emittenten einen hinreichenden territorialen Bezug auf? Das ist deshalb fraglich, weil Aktien lediglich immaterielle Vermögensgegenstände sind, die zudem weitgehend elektronisch gehandelt werden. In Deutschland könnte eventuell die inländische Giro-sammelverwahrung der Globalurkunden einen hinreichenden Bezug zum deutschen Territorium schaffen. Allerdings stellt die FTS gerade nicht auf die wertpapierrechtliche Verwahrung, sondern auf die Ansässigkeit des Emittenten ab. Ob allein die Ansässigkeit des Emittenten einen ausreichenden Territorialbezug auch dann herstellen kann, wenn Aktien im Ausland gehandelt werden, erscheint jedoch zweifelhaft.

Zweitens stellt sich die Frage, wie die FTS im Ausland erhoben werden soll. Denn für die völkerrechtliche Durchsetzung staatlicher Entscheidungen sind die Staaten auf ihr Territorium begrenzt. Hieraus folgt, dass eine FTS außerhalb der teilnehmenden EU-Staaten nicht erhoben werden könnte. Denkbar wäre nur, die jeweiligen Zentralverwahrer beziehungsweise die Central Securities Depositories, in Deutschland also die Clearstream Banking AG, zum Einbehalt der FTS zu verpflichten. Allerdings könnte die FTS in diesem Fall leicht umgangen werden.

EUROPARECHTLICHE FRAGEN

Europarechtlich zweifelhaft ist schon, ob die Voraussetzungen einer verstärkten Zusammenarbeit überhaupt vorliegen. Denn gemäß Art. 326 Abs. 2 AEUV ist die verstärkte Zusammenarbeit nur zulässig, wenn dadurch weder der Binnenmarkt noch der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Die Einführung einer FTS in nur einigen EU-Mitgliedsstaaten führt jedoch ganz offensichtlich zu einer Spaltung des Binnenmarktes und zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU. Für die Einführung einer FTS besteht außerdem wohl keine EU-Kompetenz. Art. 113 AEUV ist dafür nach h.M.

keine taugliche Grundlage. Im Gegenteil ist es sogar sehr fraglich, ob die Einführung einer FTS gegen die höherrangige Kapitalverkehrsfreiheit des Art. 63 Abs. 1 AEUV verstieße. Denn hierdurch würde der – bereits weitgehend harmonisierte – Binnenmarkt beeinträchtigt, da er in zwei Gebiete mit einem unterschiedlichen steuerlichen Regelungsgefüge, unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen und Hindernissen aufgeteilt würde.

VERFASSUNGSRECHTLICHE FRAGEN

Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG lässt zwar die Einführung einer nationalen Kapitalverkehrssteuer zu. Diese Vorschrift regelt, wem das Steueraufkommen einer nationalen Kapitalverkehrssteuer innerhalb Deutschlands zusteht. Das deutsche Steueraufkommen soll vorliegend aber an den EU-Haushalt oder einen noch zu erstellenden Haushalt des EU-Währungsgebietes weitergegeben werden. Ein Teil des deutschen Steueraufkommens soll zudem dazu verwendet werden, die EU-Länder zur Zustimmung zum deutsch-französischen Vorschlag zu bewegen, denen mangels eines eigenen Aktienmarktes kein Steueraufkommen zustehen würde und die deshalb kein Interesse an der Einführung einer FTS haben.

Hier schließen sich ebenfalls Fragen an: Darf der Bund deutsches Steueraufkommen, das ihm gemäß Art. 106 GG – im Verhältnis zu deutschen Ländern und Gemeinden – zusteht, ohne eine entsprechende EU-Kompetenz an EU-Staaten weitergeben? Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der geplante „Stimmenkauf“ zu Lasten des deutschen Steuerzahlers zulässig erscheint. Richtigerweise muss zunächst eine ausreichende EU-rechtliche Grundlage geschaffen werden, bevor eine FTS eingeführt werden kann, die über eine rein nationale Kapitalverkehrssteuer hinausgeht.

ERGEBNIS

Rechtlich erscheint die geplante Einführung einer FTS im Wege der verstärkten Zusammenarbeit ohne klare EU-Kompetenz in nur einigen EU-Mitgliedsstaaten problematisch. Wirtschaftlich ist eine FTS auf Aktien ebenfalls sehr fragwürdig, weil Aktien in Zeiten niedriger beziehungsweise negativer Zinsen oft das einzige Mittel darstellen, insbesondere für das Alter zu sparen. Vor allem betriebliche Altersvorsorgepläne wie auch Versicherungen legen große Beträge am Aktienmarkt an. Eine Börsensteuer von mindestens 20 Basispunkten senkt die Renditen aus Kapitalanlagen entsprechend ab und belastet die Sparer weiter.



© Baker McKenzie

Autor

Dr. Stephan Behnes

Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Bereich der Besteuerung international tätiger Unternehmen, insbesondere von Banken, Versicherungen und Investmentfonds.

STEUERKONFERENZ DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT 2020

vorm. HAARMANN Steuerkonferenz

13.-14. Februar 2020
Hotel Adlon Kempinski, Berlin



Betriebs-Berater

steuerkonferenz-der-deutschen-wirtschaft.de

Aktuell | Umfassend | Praxisorientiert

IDW Fachpublikationen unterstützen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei ihrer täglichen Arbeit, mit vielen praktischen Tipps für einen optimalen Wissenstransfer.



AKTUELLE TITEL für Sie! ■ ■ ■

Buchtitel	Preis	Erscheinungs-termin	ISBN 978-3-8021-
STEUERRECHT			
Verrechnungspreisdokumentation Überblick über Dokumentationspflichten und verfahrensrechtliche Besonderheiten. Zweifelsfragen und Praxishinweise	39,00	Juli 2019	2443-3
Nachfolgebesteuerung ErbStG BewG GrStG AO	118,00	August 2019	2427-3
Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2020 Aktuelle Tabellen zu Rechnungslegung – Steuern – Wirtschaftsprüfung – Betriebswirtschaft	22,00	Dezember 2019	2485-3
Umwandlungssteuergesetz	78,00	August 2018	2189-0
Investmentsteuergesetz	68,00	Juni 2018	2187-6
BILANZIERUNG			
Bilanzierungsvorschriften Spezialkommentar zu den §§ 238 – 342e HGB	128,00	August 2019	2428-0
Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung §§ 246-256a HGB	68,00	März 2019	2436-5
Konzernbilanzen	39,00	September 2019	2471-6
Übungsbuch Konzernbilanzen §§ 246-256a HGB	36,00	September 2019	2472-3
Bilanzen	42,00	April 2019	2431-0
Wegweiser Nachhaltigkeit Praxisorientierter Überblick zur Berichterstattung und Prüfung	49,00	Oktober 2019	2454-9
MANAGEMENT			
Wertvolle Soft Skills für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Grundsätze, Aufgaben und Werkzeuge erfolgreicher Professionals	44,00	November 2019	2453-2



Verpassen Sie keine Neuerscheinungen mehr. Melden Sie sich jetzt zum Newsletter an:
www.idw-verlag.de/newsletter